

# Zollrecht aktuell

Vorläufige Einigung über Schutzmaßnahmen für Stahlimporte  
ab Juli 2026

20. Sanktionspaket der EU gegenüber Russland

Mai 2026 (1)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit unserem Newsletter Zollrecht aktuell – Mai 2026 (1) möchten wir Sie über die am 13. April 2026 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte vorläufige Einigung über eine neue Verordnung zum Schutz der europäischen Stahlindustrie vor den Auswirkungen weltweiter Überkapazitäten informieren. Nach der noch ausstehenden formellen Annahme sollen die Maßnahmen die bisherigen Schutzmaßnahmen, welche zum 30. Juni 2026 auslaufen, ersetzen.

Wegen des anhaltenden völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat die Europäische Union (EU) das mittlerweile 20. Sanktionspaket gegenüber der Russischen Föderation veröffentlicht. Die sich hieraus ergebenden Änderungen werden wir im Folgenden näher darstellen, um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, welche geänderten Anforderungen sich für Wirtschaftsbeteiligte ergeben.

Darüber hinaus möchten wir Sie über die am 1. April 2026 neu erlassenen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 47 und Nr. 48 im Rüstungsbereich in Kenntnis setzen.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**  
Partner | Customs, Excise & International Trade

**Patrick Kalski**  
Director | Customs, Excise & International Trade

## Inhalt

<b>Vorläufige Einigung über Schutzmaßnahmen für Stahlimporte ab Juli 2026</b> .....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	2
Fazit.....	3
<b>20. Sanktionspaket der EU gegenüber Russland</b> .....	4
In Kürze.....	4
Hintergrund.....	4
Fazit.....	6
<b>Kurzthemen</b> .....	7
Neue Allgemeine Genehmigungen im Rüstungsbereich .....	7

Service.....	8
Hinweis SAP GTS.....	8
PwC 's Trade Office.....	8
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>8</b>
Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance.....	8
<b>Über uns .....</b>	<b>9</b>
Ihre Ansprechpartner.....	9
Redaktion.....	9
Bestellung.....	9

# Vorläufige Einigung über Schutzmaßnahmen für Stahlimporte ab Juli 2026

## In Kürze

Am 13. April 2026 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine vorläufige Einigung über die Verlängerung und Anpassung der Schutzmaßnahmen für Stahlprodukte erzielt. Diese sollen die bestehenden Maßnahmen ersetzen, die am 30. Juni 2026 auslaufen.

Ziel ist es, die EU-Stahlindustrie vor den Auswirkungen weltweiter Überkapazitäten und der Umlenkung von Handelsströmen zu schützen. Kern der Neuregelung sind angepasste Zollkontingente sowie eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen über den bisherigen Zeitraum hinaus.

Zudem wird zur besseren Rückverfolgbarkeit und Transparenz der EU-Stahllieferkette eine sogenannte „Melt-and-Pour“-Verpflichtung eingeführt.

## Hintergrund

Der Stahlsektor gilt als zentrale Komponente für die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie Europas. Globale Überkapazitäten, insbesondere durch Drittstaaten mit staatlich geförderten Produktionsstrukturen, setzen den europäischen Stahlsektor zunehmend unter Druck. Eine geringe Auslastung der Produktionskapazitäten und steigende Importe gefährden Investitionen und Arbeitsplätze.

Die bisherigen Schutzmaßnahmen der EU, die 2018 eingeführt wurden, laufen zum 30. Juni 2026 aus. Die nun vorgelegte Verordnung soll diese ablösen und gezielt an die aktuellen Marktbedingungen anpassen.

Kerninstrument bleibt das Zollkontingentsystem. Es ist vorgesehen, das Gesamtvolumen der Stahlimportkontingente auf jährlich 18,3 Millionen Tonnen zu reduzieren. Dies entspricht einer Verringerung um 47 % im Vergleich zum Jahr 2024. Für 30 Stahlproduktkategorien wird außerhalb bzw. nach Ausschöpfung des Zollkontingents ein Wertzollsatz von 50 % erhoben.

Im ersten Anwendungsjahr können nicht ausgeschöpfte Kontingente für alle Produktkategorien zwischen Quartalen übertragen werden, um Flexibilität für Wirtschaftsakteure zu schaffen und die Stabilität der Lieferketten zu unterstützen. Ab dem zweiten Jahr entscheidet die Europäische Kommission anhand definierter Kriterien (u.a. Importdruck, Kontingentauslastung und Verfügbarkeit von Lieferungen für nachgelagerte Industrien) über die Zulassung einer solchen vierteljährlichen Übertragung für einzelne Produktkategorien.

Mit Einführung der „Melt-and-Pour“- Verpflichtung müssen Importeure künftig das Land nachweisen, in dem der bei der Herstellung verwendete Stahl erstmals geschmolzen und gegossen wurde. Geeignete Nachweise können insbesondere Werkszertifikate sein, wie von der Europäischen Kommission bereits in ihrem Verordnungsvorschlag vom 7. Oktober 2025 (Art. 3 Abs. 2 COM(2025) 726 final) vorgesehen. Dieses Kriterium soll Umgehungen der Schutzmaßnahmen verhindern und wird zugleich für die Zuteilung von Kontingenten herangezogen. Die Europäische Kommission arbeitet hierzu bereits an zwei Durchführungsrechtsakten, die zum einen die Ausgestaltung länderspezifischer Zollkontingente und zum anderen die konkreten Nachweisanforderungen zur Erfüllung der „Melt-and-Pour“-Verpflichtung näher bestimmen sollen. Innerhalb von zwei Jahren prüft die Kommission, ob dieses Kriterium dauerhaft als Grundlage für länderspezifische Zollkontingente dienen soll.

Darüber hinaus soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten geprüft werden, ob der Geltungsbereich auf weitere Stahlerzeugnisse ausgeweitet werden sollte. Innerhalb von zwölf Monaten sollen weitere Anpassungen bewertet werden, insbesondere hinsichtlich zusätzlicher stahlhaltiger Produkte. Anschließend erfolgen alle zwei Jahre weitere Überprüfungen des Anwendungsbereichs.

Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission können Sie über diesen [Link](#) aufrufen.

## Fazit

Für stahlimportierende Unternehmen in der EU führen die neuen Schutzmaßnahmen zu spürbaren Verschärfungen der Importbedingungen. Die deutliche Reduktion der Zollkontingente sowie der erhöhte Zollsatz außerhalb der Kontingente erhöhen das Risiko zusätzlicher Abgaben.

Unternehmen sollten ihre Einfuhrplanung frühzeitig anpassen, die Auslastung relevanter Zollkontingente fortlaufend überwachen und ihre Lieferketten im Hinblick auf die „Melt-and-Pour“-Nachweispflichten überprüfen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne bei der Bewertung der zoll- und handelsrechtlichen Auswirkungen auf Ihre Lieferketten sowie bei der Umsetzung der geeigneter Handlungsoptionen.

# 20. Sanktionspaket der EU gegenüber Russland

## In Kürze

Am 23. April 2026 wurde das 20. Sanktionspaket gegen Russland im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben. Mit diesem Paket werden die bereits bestehenden restriktiven Maßnahmen erneut erheblich ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Bereiche Energie, Finanzdienstleistungen, Handel, Umgehungsbekämpfung sowie Maßnahmen gegen Medienpropaganda. Ziel ist es, den Druck auf Russland zur Aufnahme ernsthafter Verhandlungen zu erhöhen und eine Einigung auf für die Ukraine akzeptable Bedingungen zu fördern.

Zusätzlich umfasst das Sanktionspaket auch Rechtsakte zur Ausweitung der Belarus-Sanktionen. Diese stehen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen gegenüber Russland und sollten daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurden hierzu insbesondere die folgenden maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse veröffentlicht:

- Verordnung (EU) 2026/506 [Link](#)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/509 [Link](#)
- Verordnung (EU) 2026/511 [Link](#)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/505 [Link](#)
- Verordnung (EU) 2026/513 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2026/504 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2026/508 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2026/512 [Link](#)
- Durchführungsbeschluss (GASP) 2026/503 [Link](#)

## Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2026/506 wurde die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in mehreren Kernbereichen deutlich verschärft. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- (i) Erweiterung des Einfuhrverbots (Art. 3i i. V. m. Anhang XXI):

Das Verbot des Kaufs, der Einfuhr und der Verbringung weiterer industrieller Vorprodukte in die Europäische Union wurde auf zusätzliche Güter ausgeweitet. Für neu aufgenommene Güter gelten genehmigungsfreie Altvertragsregelungen von drei bzw. neun Monaten gemäß Art. 3i Abs. 3be und 3bf.

- (ii) Erweiterung des Ausfuhrverbots sowie neue Ausnahmen (Art. 3k i. V. m. Anhang XXIII):

Das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr wurde auf Güter der Erdöl- und Erdgasexploration sowie auf vierzehn weitere Güter erweitert, die zuvor in Anhang II erfasst waren. Für diese vierzehn neu

aufgenommenen Güter gilt eine genehmigungsfreie dreimonatige Altvertragsregelung gemäß Art. 3k Abs. 3al.

Hinweis: Art. 3 erfasst künftig nur noch die für die Erdöl- und Erdgasexploration verwendbare Software; die betreffenden Güter selbst sind zur Vermeidung von Doppelerfassungen in Anhang XXIII erfasst.

Zudem wurden neue genehmigungsfreie Ausnahmen eingeführt (Art. 3k Abs. 5a lit. g und Abs. 5j) und bestehende genehmigungsfreie Ausnahmen erweitert (Art. 3k Abs. 4a und Abs. 5a lit. f).

- (iii) Ausweitung der Energieverbote auf Erdgaskondensat (Art. 3m und Art. 3n i. V. m. Anhang XXV):

Die Verbote des Kaufs, der Einfuhr, der Verbringung sowie der Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen wurden auf Erdgaskondensat aus LNG-Anlagen ausgeweitet. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2027.

Entsprechende genehmigungsfreie Ausnahmen nach Art. 3n Abs. 6b wurden angepasst.

- (iv) Ausweitung des Anti-Umgehungsinstruments gegenüber der Kirgisischen Republik (Art. 12f Abs. 1 i. V. m. Anhang XXXIII):

Das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr wurde erstmalig auf zwei Gütergruppen nach Kirgisistan angewendet:

Bearbeitungszentren zum Bearbeiten von Metallen (KN-Code 8457 10) sowie Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten einschließlich Vermittlungs- und Routinggeräten (KN-Code 8517 62).

- (v) Verschärfung des Beförderungsverbots (Art. 3q) sowie Ausweitung des Transaktionsverbots (Art. 5ae Abs. 1 lit. c i. V. m. Anhang XLVII):

Das Verbot der Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen des Anhang XXV wurde um zusätzliche Compliance-Anforderungen ergänzt. Diese umfassen verpflichtende Risikoanalysen, Dokumentationspflichten sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen (Art. 3q Abs. 2 und 3). Zudem ist vertraglich sicherzustellen, dass keine Weiterveräußerung unter Umgehung der Sanktionen erfolgt (Art. 3q Abs. 5 und 6).

Darüber hinaus wurde das Transaktionsverbot gemäß Art. 5ae Abs. 1 lit. c um drei Häfen erweitert. Erfasst sind nun zusätzlich zwei russischen Häfen und Schleusen (Murmansk und Tuapse) in Anhang XLVII Teil A sowie erstmals einen Hafen in einem Drittland außerhalb Russlands, das Karimun-Ölterminal in Indonesien, in Anhang XLVII Teil C.

- (vi) Neue LNG-bezogene Dienstleistungsverbote (Art. 3rb):

Eingeführt wurde ein Verbot bestimmter Dienstleistungen für LNG-Terminals sowie das Verbot der Aufrechterhaltung entsprechender Vertragsbeziehungen ab dem 1. Januar 2027.

- (vii) Ausweitung der Beschränkungen im maritimen Bereich (Art. 3s und Art. 3sa):

Die Beschränkungen wurden auf weitere Schiffe ausgeweitet, die als Teil der russischen „Schattenflotte“ identifiziert wurden. Gleichzeitig wurden neue genehmigungspflichtige Ausnahmen für bestimmte gelistete Schiffe eingeführt (Art. 3s i. V. m. Anhang XLII). Mit dem neu eingeführten Art. 3sa wurde zudem ein Verbot der Erbringung technischer Hilfe, von Vermittlungsdiensten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Eisbrechern und Flüssigerdgastankschiffen (LNG-Tankschiffen) geschaffen.

(viii) Erweiterung militärischer Ausnahmen (Art. 4 Abs. 2a):

Die genehmigungspflichtige Ausnahme für die Einfuhr bestimmter Rüstungsgüter wurde auf Zwecke der militärisch-forensischen Analyse ausgeweitet

(ix) Neue Transaktionsverbote zum Schutz wirtschaftlicher Rechte (Art. 5ai, 5aj, 5sa):

Mit Art. 5ai wurde ein Transaktionsverbot gegenüber Personen und Organisationen eingeführt, die von russischen Zwangsverwaltungen profitieren (Anhang LIV). Art. 5aj betrifft Personen und Organisationen im Zusammenhang mit der Durchsetzung bestimmter Gerichtsurteile (Anhang LV). Art. 5sa richtet sich gegen Personen im Zusammenhang mit Markenrechtsverletzungen (Anhang LVI). Die Anhänge LIV bis LVI sind derzeit noch unbefüllt. Für alle Regelungen bestehen spezifische genehmigungsfreie bzw. genehmigungspflichtige Ausnahmen.

(x) Neue Transaktionsverbote in Bezug auf Kryptowährungen (Art. 5ba und Art. 5bb):

Das bestehende Transaktionsverbot wurde auf die in Anhang LIII aufgeführten Kryptowährungen und digitalen Zentralbankwährungen ausgeweitet (Art. 5ba). Darüber hinaus wurde mit Art. 5bb ein neues Transaktionsverbot mit in Russland ansässigen Kryptowerte-Dienstleistern und Krypto-Plattformen eingeführt.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/509 wurden dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 weitere natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen hinzugefügt. Mit der Verordnung (EU) 2026/511 wurden die Maßnahmen gegenüber den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten Personen angepasst. Insbesondere wurden bestehende Ausnahmen erweitert und zusätzliche Ausnahmen, insbesondere vom Einfrieren von Vermögenswerten sowie von Bereitstellungsverböten, in Art. 5c eingeführt.

Mit der Verordnung (EU) 2026/513 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2026/505 wurden zudem die bestehenden Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 gegenüber Belarus ausgeweitet. Dabei werden insbesondere bestimmte Maßnahmen des russischen Sanktionsregimes im Bereich Handel, Finanzen und Dienstleistungen auf Belarus übertragen.

## Fazit

Mit der erneuten Ausweitung der Sanktionen gegen Russland und Belarus intensiviert die Europäische Union ihre bereits bestehenden restriktiven Maßnahmen nochmals erheblich.

Besonders hervorzuheben ist die erstmalige Anwendung des Anti-Umgehungs Instruments auf Güterexporte nach Kirgisistan sowie die Einbeziehung eines indonesischen Ölterminals in das Transaktionsverbot. Beide Maßnahmen setzen ein deutliches Signal gegen internationale Umgehungsstrukturen.

Wirtschaftsbeteiligte sollten fortlaufend bewerten, welchen Auswirkungen die restriktiven Maßnahmen des 20. Sanktionspakets auf ihre Geschäftsbereiche, Lieferketten, Vertragspartner sowie bestehenden Compliance-Kontrollmechanismen haben.

# Kurzthemen

## Neue Allgemeine Genehmigungen im Rüstungsbereich

Mit Wirkung zum 1. April 2026 wurde die neue Allgemeine Genehmigung (AGG) Nr. 47 im Zusammenhang mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) eingeführt. Diese sogenannte „Komplementärgenehmigung“ soll das bisherige „Doppelverfahren“ bei der Ausfuhr von Kriegswaffen vereinfachen. Bislang war für Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, neben der Genehmigung nach dem KrWaffKontrG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) zusätzlich eine Genehmigung des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) erforderlich. Künftig genügt die Genehmigung nach dem KrWaffKontrG. Die bislang zusätzlich erforderliche Einzelausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung des BAFA entfällt.

Die AGG Nr. 47 erfasst zudem Bestandteile und Zubehör im Wert von bis zu 10% des Gesamtwertes der antragsgegenständlichen Kriegswaffen, sofern diese selbst keine Kriegswaffeneigenschaft besitzen und ausschließlich von der Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind. Die AGG Nr. 47 ist zunächst bis zum 1. April 2028 gültig und setzt eine Vorabregistrierung im ELAN-K2-Portal sowie halbjährliche Meldepflichten voraus.

Am 20. März 2026 kündigten das BMWE und das BAFA die neue AGG Nr. 48 an. Diese ermöglicht die Ausfuhr ausgewählter Rüstungsgüter zur Luft- und Marineverteidigung, einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor oder der Beseitigung von Seeminen, nach Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate sowie in die Ukraine. Die AGG Nr. 48 gilt jedoch nur bis zum 15. September 2026 und unterliegt monatliche Meldepflichten. Zwar setzt die Nutzung der AGG Nr. 48 eine Registrierung voraus, diese kann jedoch innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr oder Verbringung nachträglich erfolgen.

# Service

## Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig](#).

## PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

# Veranstaltungen

## Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass PwC am 2. Juni 2026 die 5. Fachtagung Trade Compliance im Experience Center in Frankfurt am Main veranstaltet.

Diese eintägige Veranstaltung bietet eine hervorragende Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen im Bereich Trade Compliance zu informieren und mit Experten und Kollegen aus der Branche zu vernetzen. Die Agenda der Fachtagung umfasst informative Vorträge und interaktive Workshops, die Ihnen helfen werden, sich mit Praktikern auszutauschen und neue Perspektiven zu gewinnen.

[Hier](#) können Sie sich für die Veranstaltung anmelden. Wir freuen uns darauf, Sie bei der Veranstaltung begrüßen zu dürfen!

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 1511 4261677  
michael.tervooren@pwc.com

**Patrick Kalski**  
Tel.: +49 1511 6155570  
patrick.kalski@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 1511 4261677  
michael.tervooren@pwc.com

**Carl Thaler**  
Tel.: +49 1512 8608685  
carl.maximilian.thaler@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)  
Zollrecht aktuell Mai 2026 (1)